



Der Fall Silhouette

EuGH, Rs. C-355/96 (Silhouette) Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juli 1998

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 4. Auflage 2007, S. 456 (Fall Nr. 177)

1. Vorbemerkungen

In dieser Entscheidung stellt der Gerichtshof fest, dass Art. 7 der Markenrichtlinie (89/104/EGW) als zwingende Vorgabe für die Mitgliedstaaten zu verstehen ist, die gemeinschaftsweite Erschöpfung einzuführen. Somit beendete der EuGH eine lang andauernde Diskussion, ob die Markenrichtlinie lediglich einen Mindeststandard kodifiziert hatte, der einer über ihn hinausgehenden nationalen Regelung, v.a. einer weltweiten Erschöpfung, nicht entgegensteht. Diese Entscheidung stieß jedoch zugleich auf heftige Kritik in der Literatur, in der die Herangehensweise des EuGH als Stärkung der „Festung Europa“ bezeichnet wurde: Die gemeinschaftsweite Erschöpfung ermöglicht dem Markeninhaber, eine Trennung zwischen dem Gemeinsamen Markt und den Märkten der Drittstaaten aufrecht zu erhalten, indem er die Markenprodukte in der Gemeinschaft teurer und in den Drittstaaten billiger verkaufen lässt, ohne befürchten zu müssen, dass die außerhalb der Gemeinschaft vermarkteten Waren in die Gemeinschaft zurück verbracht werden.

2. Sachverhalt

Die Klägerin (Gesellschaft Silhouette International Schmied GmbH) stellt Brillen der oberen Preisklassen her. Die Beklagte des Ausgangsverfahrens (Hartlauer Handelsgesellschaft mbH) vertreibt über ihre zahlreichen Tochtergesellschaften in Österreich u.a. Brillen und wirbt vor allem mit ihren niedrigen Preisen. Sie wird von der Klägerin nicht beliefert, weil diese den Vertrieb durch die Beklagte als dem von ihr aufgebauten Image besonderer Qualität und Aktualität abträglich erachtet. Im Oktober 1995 verkaufte die Klägerin der bulgarischen Firma Union Trading 21 000 Auslaufmodelle von Brillenfassungen, die zum Verkauf in Bulgarien und in den Staaten der früheren Sowjetunion bestimmt waren. Die Beklagte erwarb diese Ware und bot sie ab Dezember 1995 in Österreich zum Kauf an. Die Klägerin beantragte beim Landesgericht Steyr eine einstweilige Verfügung, mit der Begründung, ihre Markenrechte seien nicht erschöpft, weil die Erzeugnisse nicht in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht worden sind. In Österreich galt zu diesem Zeitpunkt der Grundsatz der weltweiten Erschöpfung. Der Gerichtshof entschied im Vorabentscheidungsverfahren.

3. Aus den Entscheidungsgründen

21 Angesichts des Wortlauts des Artikels 7 setzt die von der Beklagten und der schwedischen Regierung vorgeschlagene Auslegung der Richtlinie voraus, daß die Richtlinie entsprechend der Rechtsprechung des Gerichtshofes zu den Artikeln 30 und 36 EG-Vertrag die Mitgliedstaaten nur verpflichtet, die gemeinschaftsweite Erschöpfung vorzusehen, daß jedoch ihr Artikel 7 die Frage der Erschöpfung der Rechte aus der Marke nicht abschließend regelt, so daß den Mitgliedstaaten die Möglichkeit verbleibt, Erschöpfungsbestimmungen vorzusehen, die über das in Artikel 7 der Richtlinie ausdrücklich Bestimmte hinausgehen.

22 Wie jedoch die Klägerin, die österreichische, die deutsche, die französische, die italienische Regierung und die Regierung des Vereinigten Königreichs sowie die Kommission geltend gemacht haben, stehen einer solchen Auslegung der Wortlaut von Artikel 7 sowie Aufbau und Zweck der Vorschriften der Richtlinie über die Rechte des Markeninhabers entgegen.

23 Zwar erscheint es nach der dritten Begründungserwägung der Richtlinie „gegenwärtig nicht notwendig, die Markenrechte der Mitgliedstaaten vollständig anzugleichen“. Jedoch enthält die Richtlinie eine Harmonisierung der zentralen Sachvorschriften auf diesem Gebiet, nämlich, wie es in dieser Begründungserwägung heisst, derjenigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sich am unmittelbarsten auf das Funktionieren des Binnenmarktes auswirken; eine umfassende Harmonisierung dieser Rechtsvorschriften schließt diese Begründungserwägung nicht aus.

24 In der ersten Begründungserwägung der Richtlinie heißt es nämlich, daß das gegenwärtig in den Mitgliedstaaten geltende Markenrecht Unterschiede aufweise, durch die der freie Warenverkehr und der freie Dienstleistungsverkehr behindert und die Wettbewerbsbedingungen im Gemeinsamen Markt verfälscht werden könnten, so daß zur Errichtung und zum Funktionieren des Binnenmarktes eine Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten erforderlich sei. Nach der neunten Begründungserwägung ist es zur Erleichterung des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs von wesentlicher Bedeutung, zu erreichen, daß die eingetragenen Marken im Recht aller Mitgliedstaaten einen einheitlichen Schutz genießen, wovon jedoch die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt bleibe, bekannten Marken einen weitergehenden Schutz zu gewähren.

25 Angesichts dieser Begründungserwägungen sind die Artikel 5 bis 7 der Richtlinie dahin auszulegen, daß sie eine umfassende Harmonisierung der Vorschriften über die Rechte aus der Marke enthalten. Diese Auslegung wird dadurch bestätigt, daß Artikel 5 den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Befugnis belässt, bestimmte, vom Gemeinschaftsgesetzgeber besonders aufgezählte Vorschriften beizubehalten oder einzuführen. So können die Mitgliedstaaten nach Artikel 5 Absatz 2, auf den sich die neunte Begründungserwägung bezieht, bekannten Marken einen weitergehenden Schutz gewähren.

26 Folglich kann die Richtlinie nicht dahin verstanden werden, daß sie den Mitgliedstaaten die Möglichkeit belässt, in ihrem innerstaatlichen Recht die Erschöpfung der Rechte aus der Marke für in dritten Ländern in den Verkehr gebrachte Waren vorzusehen.

27 Diese Auslegung ist überdies die einzige, die die Verwirklichung des Zweckes der Richtlinie, das Funktionieren des Binnenmarktes zu schützen, in vollem Umfang zulässt. Könnten einige Mitgliedstaaten eine internationale Erschöpfung, andere hingegen nur eine gemeinschaftsweite Erschöpfung vorsehen, würden sich nämlich unvermeidlich Behinderungen des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs ergeben.

28 Gegenüber dieser Auslegung lässt sich nicht einwenden, wie dies die schwedische Regierung getan hat, daß die Richtlinie, die aufgrund des Artikels 100a EG-Vertrag erlassen wurde, der die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über das Funktionieren des Binnenmarktes regelt, nicht die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern regeln könne, so daß ihr Artikel 7 dahin auszulegen sei, daß die Richtlinie nur die Beziehungen innerhalb der Gemeinschaft betreffe.

29 Selbst wenn nämlich Artikel 100a EG-Vertrag in dem von der schwedischen Regierung vertretenen Sinne auszulegen wäre, so regelt doch Artikel 7, wie in diesem Urteil ausgeführt wird, nicht die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern, sondern legt die Rechte von Inhabern von Marken in der Gemeinschaft fest.

30 Schließlich können die zuständigen Gemeinschaftsstellen durch den Abschluß völkerrechtlicher Verträge die in Artikel 7 vorgesehene Erschöpfung immer noch auf Waren ausdehnen, die in dritten Ländern in den Verkehr

gebracht wurden, wie dies auch im Rahmen des EWR-Abkommens geschehen ist.

31 Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist auf die erste Frage zu antworten, daß nationale Rechtsvorschriften, die die Erschöpfung des Rechts aus einer Marke für Waren vorsehen, die vom Markeninhaber oder mit dessen Zustimmung außerhalb des EWR unter dieser Marke in den Verkehr gebracht worden sind, nicht mit Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie in der Fassung des EWR-Abkommens vereinbar sind.